

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 18.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 3. März.

1916.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Hungerungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe, die laut Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums soeben zur Zeichnung aufgelegt wird, muß

der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde

werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist möglich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

Amtliches.

Bekanntmachung, betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Vom 1. März 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 1. März 1916 in Kraft und ersetzt die Verordnung Ch. I. 1. 8. 15. R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung, vom 1. August 1915.

b) Für die im § 3 Absatz d beschlagnahmten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Ware in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von dieser Verordnung werden sämtliche Vorräte der in der Uebersichtstafel aufgeführten Stoffgattungen und Stoffarten (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

oder sämtlicher Gattungen und Arten vorhanden sind) betroffen, auch wenn sie nach der Verfügung Ch. I. 1. 8. 15. R. R. A. frei waren.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelerfassung beschlagnahmt sind. Die Einzelerfassungen und die Verordnungen Ch. I. 124/1. 15. R. R. A., Ch. I. 1./4. 15. R. R. A., Ch. I. 1./6. 15. R. R. A. und Ch. I. 1./8. 15. R. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbstständige Betriebe; die in dem genannten Bezirk belegenen Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen der außerhalb liegenden Zweigstellen für diese miterstatten.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände

(§ 2) sind beschlagnahmt. Ihre Verwendung darf nur in folgender Weise erfolgen:

a) Verkauf und Lieferung (Versand) beschlagnahmter Bestände ist ohne Erlaubnischein gestattet mit Ausnahme der in Spalte A der Uebersichtstafel angegebenen Fälle; in diesen Fällen ist der Erlaubnischein vom Verkäufer bzw. Lieferer zu beantragen.

b) Verarbeitung und Gebrauch beschlagnahmter Stoffe (einerlei, ob sie zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dienen) ist mit Ausnahme der in der Uebersichtstafel unter B, C und D aufgeführten Fälle nur auf Grund von Erlaubnischein gestattet; Form und Inhalt der Erlaubnischeine bestimmt die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Ist auf Grund des Erlaubnischeines ein beschlagnahmtes Erzeugnis entstanden, so kann dieses mit Ausnahme der unter Spalte B, C und D der Uebersichtstafel aufgeführten Fälle nur auf Grund eines weiteren Erlaubnischeines verarbeitet oder verbraucht werden, es sei denn, daß der Erlaubnischein einen weitergehenden Verbrauch vorsieht.

Der Verarbeiter oder Verbraucher ist verpflichtet, bei unmittelbaren Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marinebehörden für die unter Spalte B der Uebersichtstafel genannten Erzeugnisse einen schriftlichen Ausweis als Beleg bei seinen Akten aufzubewahren. Auch diese Erklärungen sind als Belege gemäß § 6 aufzubewahren. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums kann jederzeit jeden Verkauf, jede Lieferung, jeden Versand (Lagerwechsel) sowie Verarbeitung bzw. Verbrauch, soweit nach dieser Verordnung ein Erlaubnischein nicht erforderlich ist, verbieten.

c) Die nach § 4 a und b erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnischeinen sind bei der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1 - 4 bezw. bei deren Vertrauensmännern für Verteilung freigegebener Chemikalien pünktlich und in der Regel auf den von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft herausgegebenen Vordruck einzureichen. Die Erlaubnischeine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von zwei Monaten ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des der Erlaubnisperiode vorangehenden Monats der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft bezw. den zuständigen Vertrauensmännern vorliegen.

Die Annahme von Anträgen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

d) Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Mengen verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnischein lautet, erneut der Beschlagnahme.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte (§ 2) sind spätestens bis zum 10. jedes Monats an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden, soweit sie nicht nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind.

Die Meldungen sind jedoch nicht bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, sondern bei der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Str. 1 4, einzureichen. Außerdem sind von den Firmen, denen besondere Fragebogen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung von der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zugehen, die gestellten Fragen in der angegebenen Frist zu beantworten.

Die Annahme von Meldungen, die nicht ordnungsmäßig frankiert sind, wird verweigert.

Soweit die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft nicht unaufgefordert Meldecheine zustellt, sind sie bei ihr einzufordern. Anfragen, die das Meldewesen betreffen, sind ausschließlich an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

Eine Abschrift der Meldung ist von der meldenden Stelle zurückzubehalten, im Falle der Meldung durch die Hauptstelle (vergl. § 3) sowohl von der Haupt- wie der Zweigstelle.

Bei Verminderung der Vorräte unter die in Spalte F der Uebersichtstafel angegebenen Mengen ist einmalige Anzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als die Bestände nach Spalte F der Uebersichtstafel von der Meldepflicht befreit sind. Die nicht der Meldepflicht unterliegenden Mengen bleiben gemäß Uebersichtstafel beschlagnahmt.

§ 6.

Lagerbuch und Belege.

Jeder von dieser Verordnung Betroffene (auch soweit er nach Spalte F der Uebersichtstafel von der

Meldepflicht befreit ist) hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Verbunden mit der Lagerbuchführung ist eine Aktenhaltung einzurichten, in der die nach §§ 4 und 5 erforderlichen Belege und Abschriften der Meldungen leicht auffindbar aufbewahrt werden.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher und Belege des zur Auskunft Verpflichteten prüfen; sie sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten einzusehen.

Frankfurt a. M., den 1. März 1916.

Stellv. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Anmerkung: Die Uebersichtstafel kann bei den Aushängestellen eingesehen werden.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 2. März (W. B. Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz:

Die Lage hat im wesentlichen keine Aenderung erfahren.

Im Niergebiet war der Feind mit Artillerie besonders tätig.

Auf dem östlichen Maasufer opferten die Franzosen an der Feste Donauumont abermals ihre Leute einem nutzlosen Gegenangriffsversuch.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front erreichten die Artilleriekämpfe teilweise größere Lebhaftigkeit. Kleinere Unternehmungen unserer Vorposten gegen feindliche Sicherungsabteilungen hatten Erfolg.

Nordwestlich von Mitau unterlag im Luftkampf ein russisches Flugzeug und fiel mit seinen Insassen in unsere Hand. Unsere Flieger griffen mit Erfolg die Bahnanlagen von Molodeczno an.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Die französischen Gesamtverluste bei Verdun.

Amsterdam, 2. März. Aus London wird gemeldet, daß nach dort eingetroffenen zuverlässigen Privatmeldungen aus Paris die französischen Verluste bei Verdun bis zum 28. Februar auf 63000 Mann geschätzt werden.

Die Beute von Durazzo.

Wien, 28. Febr. Unsere Truppen haben in Durazzo bis jetzt an Beute eingebracht: 23 Geschütze, darunter sechs Küstengeschütze, 10000 Gewehre, viel Artilleriemunition, 17 Segel- und Dampfschiffe. Allen Anzeichen zufolge ging die Flucht der Italiener auf ihre Kriegsschiffe in größter Unordnung und Hast vor sich.

Scharfe Protestnote an Portugal.

Berlin, 28. Febr. Wie man hier von zuständigen Seiten erfährt, hat die deutsche Regierung in Angelegenheit der von Portugal beschlagnahmten deutschen Handelschiffe eine scharfe Protestnote an die Adresse der portugiesischen Regierung gehen lassen und die sofortige Rückgängigmachung aller von Portugal getroffenen Maßnahmen verlangt.

Unter portugiesische Flagge gestellt.

London, 29. Febr. Londons Agentur meldet aus Fajal auf den Azoren: Die deutschen Dampfer „Sardinia“ und „Schaumburg“, sowie die deutsche Bark „Max“ welche dort liegen, sind unter portugiesische Flagge gestellt worden.

Abberufung des englischen Militärattachés in Athen.

Bern, 2. März. Die schweizerische Telegraphen-Information meldet aus Athen: Der englische Militärattaché, Oberst Cunningham, wurde plötzlich abgerufen, wie es heißt, auf Wunsch des Pariser Kabinetts, da Cunningham ein scharfer Kritiker Sarraills und der französischen Politik in Griechenland war.

Türkische Schulen in Mazedonien.

Budapest, 1. März. Als Beweis für das zwischen Bulgarien und der Türkei herrschende herzliche Verhältnis teilt die Sofioter Zeitung „Utro“ mit, daß die bulgarische Regierung beschloffen habe, in allen Gemeinden Mazedoniens, wo die türkische Bevölkerung dies wünscht, auf Kosten des bulgarischen Staates türkische Schulen einzurichten.

Englands Schiffsverluste.

London, 1. März. Der Verein der Schiffsversicherer in Liverpool stellt fest, daß die Verluste an britischen Schiffen im Januar 2,4 Millionen Pfund Sterling betrugen, wovon 1,6 Millionen auf Rechnung des Krieges kommen.

Bernichtung eines franz. Transportschiffes im Mittelmeer. 1100 Mann ertrunken.

Köln, 1. März. Die „Kölnische Volkszeitung“ meldet aus Amsterdam: Wie aus Paris amtlich gemeldet wird, ist der französische Hilfskreuzer „Provence“, der mit einem Truppentransport nach Saloniki unterwegs war, am 28. Februar im Mitteländischen Meere gesunken. Von den 1800 Mann wurden 696 gerettet.

Von Nah und Fern.

Kriegsanleihe und Bonifikationen. Die Frage, ob die Vermittlungsstellen der Kriegsanleihen

von der Vergütung, die sie als Entgelt für ihre Dienste bei der Unterbringung der Anleihen erhalten, einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, hat bei der letzten Kriegsanleihe zu Meinungsverschiedenheiten geführt und Verstimnungen hervorgerufen. Es galt bisher allgemein als zulässig, daß nicht nur an Weitervermittler, sondern auch an große Vermögensverwaltungen ein Teil der Vergütung weitergegeben werden dürfe. War dies bei gewöhnlichen Friedensanleihen unbedenklich, so ist anlässlich der Kriegsanleihen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei einer derartigen allgemeinen Volksanleihe eine verschiedenartige Behandlung der Zeichner zu vermeiden sei und es sich nicht rechtfertigen lasse, den großen Zeichnern günstigere Bedingungen als den kleinen zu gewähren. Die zuständigen Behörden haben die Berechtigung dieser Gründe anerkennen müssen und beschloffen, bei der bevorstehenden vierten Kriegsanleihe den Vermittlungsstellen jede Weitergabe der Vergütung außer an berufsmäßige Vermittler von Effekengeschäften strengstens zu unterlagen. Es wird also kein Zeichner, auch nicht der größte, die vierte Kriegsanleihe unter dem amtlich festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Kurse erhalten, eine Anordnung, die ohne jeden Zweifel bei allen billig denkenden Zeichnern Verständnis und Zustimmung finden wird.

Die Güterabfertigung Höhn (Westerwald) ist unter Nr. 45 an das öffentliche Fernsprechnetz (Postamt Marienberg) angeschlossen worden.

Bellingen, 1. März. Der Ersahreservist Wilhelm Benner, Sohn des Christian Benner 2., erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz für besondere Tapferkeit vor dem Feinde das eiserne Kreuz 2. Klasse.

Wiesbaden, 28. Febr. Die Stadt hat einen größeren Posten ungarische Eier bezogen, die sie für 15 Pfg. pro Stück abgibt, aber nur gegen Karte.

Darmstadt, 28. Febr. Am Samstag kamen in dem Gefangenlager etwa 7-8000 gefangene Franzosen aus den Kämpfen um Verdun an. Die Leute waren über und über beschmutzt und waren ersichtlich froh, in sicheren Händen zu sein. Viele gaben ihrer Kriegsmüdigkeit sehr lebhaften Ausdruck.

Köln, 1. März. Kardinal von Hartmann hat heute Morgen dem Bischof von Trier Dr. Korum in der erzbischöflichen Hauskapelle unter den vorgeschriebenen Zeremonien das diesem vom Papste aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums verliehene Pallium aufgelegt.

Innsbruck, 1. März. Die Lawinengefahr dauert an. In Südtirol wurden 6 Personen durch Lawinen getötet, mehrere werden noch vermisst. In Südtirol sind 14 Personen Lawinen zum Opfer gefallen. Auch zahlreiche Haustiere wurden verschüttet. Viel Materialschaden wurde angerichtet. Mehrere Personen sind schwer verletzt.

Die vierte Kriegsanleihe.

Seit Kriegsbeginn wendet sich die Reichsfinanzverwaltung in regelmäßigen Zeitabschnitten an das gesamte Volk, an die Großkapitalisten und kleinen Sparer, an die Großindustrie und die Handwerker, an alle Erwerbs- und Berufskreise, um sich immer neue Mittel zur Wehrhaftmachung des Vaterlandes und zur Fortführung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu holen. Das ist eine Bekundung der allgem. Wehrhaftigkeit, deren Inanspruchnahme ebenso selbstverständlich ist wie ihre Befolgung. Darüber herrscht im Deutschen Reich kein Zweifel. Niemand, der mit offenen Blicken die weltgeschichtlichen Ereignisse an sich vorbeiziehen sieht, ist in Unkenntnis über die Bedeutung des Geldes bei diesen Geschäften. Er weiß, daß der Krieg nicht nur Geld kostet, sondern auch immer teurer wird. Heute muß Deutschland täglich fast das Doppelte aufwenden, die es in den Anfängen des gewaltigen Ringens um seine Existenz ausgegeben hat. Und daß die Aufbringung dieses notwendigen Aufwands nicht verlagert, ist eine der wesentlichen Vorbedingungen des Sieges. Die Feinde verkünden den Zusammenbruch der deutschen Finanzen. Wir aber werden ihnen beweisen, daß die Stützen umgeworfen sind und daß die Kraft des Volkes unerschöpflich ist.

Im Zeichen unbedingter Gewissheit des militärischen Sieges der Zentralmächte erscheint die vierte deutsche Kriegsanleihe.

Das ist die beste Vorbedingung des Erfolges. Und die Ausstattung der neuen Schuldverschreibungen ist wieder ein Beweis dafür, daß das Deutsche Reich für das, was es fordert, die entsprechende Gegenleistung zu bieten gewillt ist. Die vierte Kriegsanleihe stellt der deutschen Finanztechnik insofern ein glänzendes Zeugnis aus, als sie die erste Abweichung vom fünfprozentigen Krieginfuß bringt. Es erschien zweckmäßig, den Versuch mit der Einführung eines neuen Anleihetyps zu machen; und so entschloß sich die Reichsfinanzverwaltung, neben der fünfprozentigen Reichsanleihe wieder Reichsschatzanweisungen zur Wahl zu stellen, diesmal aber vierprozentige. Damit ist, was die Verzinsung betrifft, eine neue Art von Schuldverschreibungen in die Reihe der deutschen Reichs- und Staatsanleihen eingeführt, während die Art selbst bekannt und beliebt ist. Die beiden ersten Kriegsanleihen hatten gleichfalls Schatzanweisungen gebracht. Das erste Mal im festen Betrag von 1 Milliarde, auf die 1340 Millionen gezeichnet wurden; das zweite Mal, unbegrenzt, mit einem Zeichnungsergebnis von 775 Millionen. Bei der dritten Anleihe wurde das Doppelangebot unterbrochen, um jetzt wieder aufgenommen zu werden. Die Reichsschatzanweisung ist ein allgemein beliebtes Papier, das immer wieder seine Abnehmer findet. Und der Ausgabekurs von 95 Prozent bietet bei der Rückzahlung zu 100 Prozent einen sicheren Ausdageinn von 5 Prozent. Das ist ein Reiz, der nicht unterschätzt werden wird. Die reine Verzinsung des 4 1/2-prozentigen Papiers beträgt 4,74 Prozent. Dazu ist aber der Verlosungsgewinn zu rechnen, der zum erstenmal am 1. Juli 1923 fällig wird. An diesem Tage beginnt die jährliche Rückzahlung der Schatzanweisungen zum Nennwert, nachdem die Auslosung jeweils ein halbes Jahr vorher stattgefunden hat. Die Stücke, die zum ersten Rückzahlungstermin an die Reihe kommen, bringen also, nach rund 7 Jahren, einen Kursgewinn von 5 Prozent. Auf's Jahr berechnet: 0,71 Prozent, um die sich die jährliche Verzinsung von 4,74 auf 5,45 Prozent erhöht. Bei der Rückzahlung nach 8 Jahren (1. Juli 1924) sind es 5,36 Prozent, nach 9 Jahren (1. Juli 1925) 5,29, nach 10 Jahren (1. Juli 1926) 5,24 und selbst nach 16 Jahren (1. Juli 1932), im letzten Jahre der Auslosung, noch 5,05 Prozent. Die 4 1/2-prozentigen Reichsschatzanweisungen gehen also während der ganzen Dauer ihrer Gültigkeit mit ihrem Zinsertrag nicht unter 5 Prozent. Die letzte

Rückzahlung findet am 1. Juli 1932 statt. Wichtig ist, daß, besonders Entgegenkommen für die vorzeitig ausgelagerten Stücke besteht. Die Schatzanweisungen, die vor dem 2. Januar 1932 ausgelagert werden, können in eine viereinhalbprozentige Schuldverschreibung umgetauscht werden, die unfälschbar ist zum Endtermin der Verlosungszeit, den 1. Juli 1932. Statt der Barzahlung kann ein solcher Umtausch gewählt werden, der den großen Vorteil bietet, daß der Besitzer des Papiers möglicherweise im Besitz einer viereinhalbprozentigen Verzinsung bleibt, während es nicht sicher ist, ob nicht in der Zeit bis zum 1. Juli 1932 der allgemeine Zinsfuß wieder auf 4 Prozent rückgegangen ist.

Die fünfprozentige Reichsanleihe wird diesmal zu 98,50 Prozent angeboten.

Die Ermäßigung des Preises um ein halbes Prozent gegenüber dem Ausgabekurs der dritten Anleihe ist geschahen, um die Zeichner zu einem Ausgleich für die um ein halbes Jahr kürzere Geltungsdauer der neuen Reichsanleihe zu bieten. Während die dritte Anleihe noch auf 9 Jahre unfälschbar war, ist bei der vierten Ausgabe das Ziel des 1. Oktobers 1924 nur noch 8 Jahre entfernt. So wird den Zeichnern für den verhältnismäßig geringen Zeitverlust ein **ausnehmlicher Vorteil** in der Verzinsung des Erwerbspreises geboten. Dabei sei wieder darauf hingewiesen, daß der Termin des 1. Oktobers 1924 nur die **Unfälschbarkeit der Schuldverschreibungen** durch das Reich feststellt. Das Reich muß also bis dahin die fünf Prozent Zinsen zahlen und muß, wenn es sie von dem genannten Tage an nicht weitergewähren will, die Anleihe — und zwar zum Nennwert — rückzahlen. Natürlich bleibt es ihm aber unbenommen, sie unter den alten Bedingungen über den 1. Oktober 1924 hinaus bestehen zu lassen. Auch ist von neuem darauf zu achten, daß die Unfälschbarkeit der Anleihe, die einzig und allein einen **Vorteil für den Zeichner** darstellt, mit der Verwertbarkeit des Wertpapiers, durch Verkauf oder Verpfändung zu Geld gemacht werden. Die neue fünfprozentige Reichsanleihe bietet, bei dem Preis von 98,50 und dem Tilgungsgewinn von 1,50 Prozent, eine **Verzinsung** von 5,07 plus 0,17 gleich 5,24 Prozent. Dieser Ertrag von einem Anlagepapier ersten Ranges, der Sicherheit durch die Macht und das Vermögen des Deutschen Reichs garantiert wird, steht bei dem Käufer keinerlei Opfer voraus. Nach 19 Kriegsmoenten ist das Reich imstande, Schuldverschreibungen anzubieten, die ebenso würdige Zeugnisse seines Kredits wie vorteilhafte Kapitalanlagen sind. Von einer Begrenzung der Anleihebeträge wurde, nach den guten Erfolgen der drei ersten Anleihen, sowohl für die Reichsanleihe wie für die Schatzanweisungen wiederum abgesehen. Immerhin können bei sehr großem Zeichnungsergebnis, die Reichsfinanzverwaltungen sich möglicherweise genötigt sehen, den Betrag der Schatzanweisungen zu begrenzen. Allen denen, die mit ihrer ganzen Zeichnung an der Anleihe beteiligt werden wollen, sei daher empfohlen, sich bei der Zeichnung auf Reichsschatzanweisungen, wie die auf dem grünen Zeichnungsschein vorgezeichnet ist, damit einzustellen zu erklären, daß ihnen eventuell auch Reichsanleihe zugeteilt wird.

Die Bedingungen für den Zeichner sind mit den bekannten Bequemlichkeiten ausgestattet.

Die Dauer der Zeichnungen erstreckt sich wieder über einen Zeitraum von beinahe drei Wochen, und die Zahl der Zeichnungsstellen ist so groß, daß sie alle Wünsche und Wege umfaßt. Auch die Post nimmt wieder Anmeldungen an allen Schatzämtern entgegen, doch ist darauf zu achten, daß bei der **Post-Vollzahlung** bis zum 18. April zu leisten ist, und daß nur Reichsanleihe, nicht auch Schatzanweisungen, bei der Post gezeichnet werden kann. Die **Stückelung** der fünfprozentigen Reichsanleihe und der Reichsschatzanweisungen ist wiederum auf die **kleinsten Sparers** zugeschnitten, und die Einzahlungen, auch für den kleinsten Betrag von 100 Mark, sind so verteilt, daß die sofortige Bereitschaft baren Geldes **nicht** nötig ist. Vom 31. März an können die zugekauften Beträge voll bezahlt werden. Wer das nicht will, kann seine Einzahlungen an vier Terminen, vom 1. April bis 20. Juli, leisten. Teilzahlungen werden nur in **So** tragen für Nennwerte, die durch 100 teilbar sind, angenommen. Wer 100 Mark zeichnet, braucht erst am 20. Juli zu zahlen. Für die Zeit zwischen dem Zahlungstage und dem Beginn des Zinslaufes (1. Juli 1916) werden dem Zeichner **Stückzinsen** vergütet, und zwar auf die Reichsanleihe 5, auf die Schatzanweisungen 4 1/2 Prozent. Wer Vollzahlung am 31. März leistet, bekommt die Stückzinsen auf 90 Tage, bei Zahlungen am 1. April auf 72 Tage, am 24. Mai auf 36 Tage. Diese Zwischenzinsen haben die Bedeutung, daß der in neuer Kriegsanleihe angelegte Betrag von dem Augenblick an Zinsen trägt, in dem er eingezahlt worden ist. Sowohl auf die Reichsanleihe als auf die Reichsschatzanweisungen werden die am 1. Mai 1916 fälligen 80 Millionen Mark 4proz. Schatzanweisungen des Reiches in Zahlung genommen und zwar so, daß dem Besitzer 4 Prozent Zinsen vom Berechnungstage bis zum Fälligkeitstage in Abzug gebracht werden. Er tritt dafür schon vom Berechnungstage, statt vom 1. Mai, an in den Genuß der 5 oder 4 1/2proz. Verzinsung. Unter normalen Umständen bekäme er das Geld für die 4proz. Schatzanweisungen erst am 1. Mai, könnte also mit dem Gelde, das er für sie erhält, erst von diesem Tage ab Kriegsanleihe bezahlen. Dieser Schwierigkeit wird er durch den Umtausch enthoben. Auch die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reiches werden in Zahlung genommen.

Große Vorteile bietet die Eintragung der gezeichneten Reichsanleihe-Anträge ins **Reichsschuldbuch**. (Die Schatzanweisungen können **nicht** eingetragen werden.) Die Zeichnungen sind um 20 Pfennige für je 100 Mark billiger als die gewöhnlichen Stücke. Zudem gewinnt der Besitzer eines solchen Guthabens die Befreiung von jeglicher Sorge um die Verwahrung und Verwaltung seines in Kriegsanleihe angelegten Vermögens und um die Einkassierung der Zinsen. Den Zeichnern von Stücken der Anleihe und von Schatzanweisungen bietet die **Reichsbank** den **Vorteil kostenfreier Aufbewahrung** und Verwaltung bis zum 1. Oktober 1917. Bis zum gleichen Termin ist auch die **kostenfreie Aufbewahrung** und Verwaltung der Stücke der früheren Kriegsanleihen verlängert worden.

Alles in allem genommen bietet die vierte Kriegsanleihe dem deutschen Volke wieder so viele Vorteile, daß einem jeden, auch unter dem Gesichtspunkte seines persönlichen Interesses, zur Zeichnung nur zugeraten werden kann. Es ist deshalb abermals ein großer Erfolg mit voller Bestimmtheit zu erwarten.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

In Küche und Hausarbeit erfahrenes

Mädchen

bei gutem Lohn zum 1. oder 15. März sucht

Frau Direktor Reichwald,
Weidenau - Sieg,
Altestraße 3.

4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen. 5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924. (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen- einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlusssatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zins- schein zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zins- terminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen 95 Mark,

" " 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,

" " 5 % " , wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst bestrichen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zuteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. Js.,
20 % " " " " " 24. Mai d. Js.,
25 % " " " " " 23. Juni d. Js.,
25 % " " " " " 20. Juli d. Js.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M. 300: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 23. Juni, M. 100 am 20. Juni;
die Zeichner von M. 200: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 20. Juli;
die Zeichner von M. 100: M. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 30 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schatzanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

1. bei Begleichung von Reichsanleihe			2. bei Begleichung v. Reichsschatzanw.				
	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai		d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
5 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4 1/2 % Stückzinsen für	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,25 %	1, — %	0,50 %	=	1,12 1/2 %	0,90 %	0,45 %
Tatsächlich zu zahlen- der Betrag also nur	Stücke	97,25 %	97,50 %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87 1/2 %	94,10 %	94,55 %
	Schuldbuch- eintragung	97,05 %	97,30 %		97,80 %		

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium aus- gestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. Js. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassa (Rheinstraße 42) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{4}\%$ und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt. Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 7. März, morgens 10 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Vorderkopf

208 Raummeter buchen Brandholz

3575 Stück buchen Wellen

12 Raummeter fichten Nutzholz und

6 Festmeter fichten Derbholzstangen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Niederhattert, den 2. März 1916.

Der Bürgermeister: Dünsmann.

Holzversteigerung.

Montag, den 6. März, vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald, in den Distrikten

Höfchen, Oberkeirnützsch und Sauerfeld

284 Raummeter Buchen-

20 " Eichen- und

34 " Fichten-Scheit- und

Knüppelholz

versteigert.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Mündersbach, den 29. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Kaus.

Holzversteigerung.

Montag, den 6. März, morgens 10 Uhr

anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt Alte-

behang 14

300 Raummeter Buchen-Scheit- und

Knüppelholz, sowie

2825 Stück Buchen-Wellen

öffentlich versteigert. Sämtliches Holz liegt an dem Bignalweg

Rohbach-Welkenbach.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannt-

machung ersucht.

Rohbach, den 29. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Schneider.

Wir suchen einen beanlagten

jungen Mann

in die Lehre gegen sofortige Vergütung.

Herschbacher Vorschußverein

in Herschbach (Westerwald).

Jeder Konfirmand erhält ein Geschenk.

Für Kommunion und Konfirmation!

In unserer großen Abteilung für Herren- und Knaben-Bekleidung bringen wir auch dieses Jahr in Kommunikanten- und Konfirmanden-Anzügen eine reichhaltige Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Ein- und zweireihige Anzüge in allen Größen, moderne Formen, in soliden Stoffen, Cheviot, Kammgarn etc., schön verarbeitet, Mk. 28.00 24.00 22.00 18.50 14.40 bis 12 50

Schwarze und weiße Kleiderstoffe.

Schwarze Kleiderstoffe Elle 2.10 1.50 1.20 1.10 85 Pfg. Cheviot, Diagonal etc. (80 cm) bis

Weißer Kleiderstoffe Elle 1.75 1.50 1.20 75 36 Pfg. Cheviot, Wollbatist etc. (60 cm) bis

Einfarbige Kleiderstoffe Elle von 80 Pfg. an.

—: —: Stickereistoffe in größter Auswahl. —: —:

Halbfertige Roben, Mädchen-Wäsche, Knaben-Hemden, Kragen, Krawatten, Hüte und Handschuhe. Kommunion-Tücher, Kränzchen, Ranken und Sträußchen.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Jeder Kommunikant erhält ein Geschenk.

Zeichnungen auf die

4. Kriegsanleihe

und zwar auf

$4\frac{1}{2}\%$ Deutsche Reichsschatzanweisungen zu $95\frac{0}{10}$.

5% Deutsche Reichsanleihe zu $98\frac{1}{2}\%$

mit voller Verzinsung vom ersten Einzahlungstermin an nimmt entgegen

Vereinsbank Hachenburg,

e. G. m. u. S.

Preiswerte

Konfirmanden-Anzüge Herren- und Knaben-Anzüge

empfiehlt

H. Zuckmeier, Hachenburg.

Weichblei

alte Röhren etc. kaufen zu Höchstpreisen

Gebr. Schneider, Hachenburg.

Sonntag, den 5. März

abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr

Generalversammlung

im Hotel Westerwälder Hof

Um vollzähliges Ersche-

bittet

Der Vorstand

des

Vereins Frauenhil-

in Marienberg.

Freundliche

Oberwohnm

bestehend aus 2-3 Zimm

nebst Küche, Mansarde und

behör zum 1. April oder

zu vermieten. Näheres am

bacherstraße Nr. 9.

Arbeiter und

Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende

beschäftigung gesucht.

Gustav Berger & Co.

Jahfabrik, Hachenburg

Für Konfirmation und Kommunion.

Durch frühzeitige Einkäufe in ersten Fabriken bin ich in der Lage, große Auswahl und billige Preise zu stellen.

Für Mädchen:

Kleiderstoffe in schwarz, farbig, kariert und weiß, alle Preislagen.

Ferner: Unterröcke, weiß und farbig,

Kränze, Ranken, Sträuße, Kerzen-

tücher, Handschuhe, Regenschirme,

sämtliche Wäsche etc.

Als Geschenk

erhält jeder Konfirmand oder Kommuni-

kant bei Einkauf des Anzuges oder Kleides

einen guten

Filzhut oder Regenschirm umsonst.

Es liegt im eigenen Interesse aller Eltern,

die Kaufgelegenheit bei mir wahrzunehmen.

Für Knaben:

Anzüge in schwarz, blau u. dunklen Stoffen in guter moderner Verarbeitung von den billigsten bis zu den feinsten.

Ferner: Hüte, Regenschirme, Kerzen-

tücher, Handschuhe, Vorhemden,

Kragen, Manschetten, Schlipse,

Sträuße, Hosenträger, sämtl. Wäsche etc.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.